Diözese
ROTTENBURG-
STUTTGART

KOMMISSION ZUR ORDNUNG DES
DIÖZESANEN ARBEITSVERTRAGSRECHTS

STUFENGLEICHE HÖHERGRUPPIERUNG
IM SOZIAL- UND ERZIEHUNGSDIENST (SUE)
Informationen aus der Bistums-KODA zum Beschluss vom 10.07.2019

1. Historie/Ausgangslage

Zum 01.01.2016 hat die Bistums-KODA für den SuE den TVöD BT-B (VKA) hinsichtlich der Eingruppierung und Entgelttabelle übernommen.
Der KODA-Beschluss vom 10.07.2019 vervollständigt die Übernahme der TVöD-Regelungen in den Bereichen stufengleiche Höhergruppierung und Jahressonderzahlung.
Damit wird für die SuE-Beschäftigten die Vergleichbarkeit mit den kommunalen SuE-Beschäftigten weiter ausgebaut.

2. Neue Regelungen[1]

Stufengleiche Höhergruppierung für alle S-Entgeltgruppen

Wird den Beschäftigten des SuE eine neue Aufgabe übertragen, die mit einer höheren Entgeltgruppe verbunden ist, so garantiert die stufengleiche Höhergruppierung, dass die/der Beschäftigte die in der Ausgangsentgeltgruppe bisher schon erreichte Stufe behält. Die Stufenlaufzeit beginnt neu. Die/der Beschäftigte darf damit ab September 2019 in einer höheren Entgeltgruppe keiner Stufe zugeordnet werden, die niedriger ist als diejenige ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe.

Jahressonderzahlung

Die Höhe der Jahressonderzahlung richtet sich zukünftig nach den Regelungen des TVöD. Das bedeutet, dass die in der Tarifeinigung 2019 des TV-L vorgegebene Einfrierung der Höhe der Jahressonderzahlung für die Beschäftigten im SuE nicht übernommen wird, sondern auf TVöD-Niveau weitergezahlt wird.

3. Weitergeltung der bestehenden Regelungen der AVO-DRS

Im Übrigen gelten die Regelungen der AVO-DRS wie z. B. Arbeitszeit (39,5 Wochenstunden) und Familienkomponente (Kinderzulage, Ausgleichstage) sowie Arbeitsbefreiung und Qualifizierung weiter.

4. Hinweise:

Bei den erläuterten arbeitsvertraglichen Regelungen handelt es sich um ein insgesamt hochkomplexes Regelungswerk. Die vorstehenden Informationen können lediglich allgemein verständliche Hinweise zu den Auswirkungen des KODA-Beschlusses geben und sind keinesfalls vollständig. Ansprüche können nur unter Berufung auf die durch den Bischof in Kraft gesetzten und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten Beschlusstexte geltend gemacht werden.

[1] Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Inkraftsetzung durch den Bischof.